

Informationsschreiben zum
Urteil des VG Kassel zum Streikrecht für beamtete Lehrer
(Az. 28 K 1208/10.KS.D)

Sachverhalt

Der Kläger, der in Hessen als beamteter Lehrer tätig ist, wendete sich mit seiner Klage gegen eine schriftliche Missbilligung, die gegen ihn aufgrund einer Streikteilnahme und daraus begründetem Fernbleiben vom Dienst ergangen ist. Hintergrund des Streiks war die unterschiedliche Arbeitszeit von Beamten und Angestellten im Schuldienst in Hessen.

Urteilsgründe

Die Disziplinarkammer des VG Kassel stellte fest, dass die gegen den Kläger ergangene schriftliche Missbilligung rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt:

Der Kläger habe durch seine Streikteilnahme nicht gegen seine Dienstpflichten verstoßen. Zudem habe sein dienstliches Verhalten auch nicht in sonstiger Weise Anlass zur Beanstandung gegeben. Eine Verletzung der Beamtenpflichten im Sinne der §§ 34, 35 S. 1 BeamtStG liege nicht vor. Vielmehr habe der Kläger mit seiner Teilnahme am Streik lediglich sein grundgesetzlich garantiertes Streikrecht wahrgenommen. Dieses stehe – entgegen höchstrichterlicher Rechtsprechung – auch Beamten zu, sofern diese nicht hoheitlich tätig sind. Die Teilnahme an einem rechtmäßigen Streik – wie er hier vorliege – stelle somit einen Rechtfertigungsgrund dar.

Die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) bestätige die Auffassung des Gerichts, dass das generelle Streikverbot für Beamte gegen Art. 11 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verstoße.

Die Disziplinarkammer des VG Kassel ist der Ansicht, dass die Rechtsprechung des EGMR nicht nur dazu führe, dass die konkrete disziplinarische Maßnahme rechtswidrig ist. Vielmehr habe sich durch die für die BRD verbindliche Auslegung der EMRK durch den EGMR der hergebrachte Grundsatz des Berufsbeamtentums gewandelt. So müsse nunmehr aufgrund der Ausstrahlungswirkung der EMRK auf Art. 33 Abs. 5 GG unter bestimmten Voraussetzungen die Streikteilnahme von Beamten als mit ihren Pflichten vereinbar angesehen werden. Mit der Grundgesetzänderung durch Gesetz vom 28.08.2006 wurde in Art. 33 Abs. 5 GG die Fortentwicklungsklausel eingefügt. Eine Fortentwicklung in diesem Sinne sei durch die Übernahme der EMRK dahingehend erfolgt, dass unter Berücksichtigung des Art. 11 EMRK das generelle Streikverbot allenfalls noch für hoheitlich tätige Beamte im Sinne des Art. 11 Abs. 2 S. 2 EMRK (Mitglieder der Streikkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung) gelte. Ob eine Aufgabe hoheitlich ist, entscheide sich ausschließlich nach Art. 33 Abs. 4 GG i.V.m. Art. 11 Abs. 2 S. 2 EMRK. Der Gesetzgeber müsse

demnach eine eindeutige und anhand materieller Kriterien nachvollziehbare Unterscheidung zw. solchen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes treffen, die streiken dürfen und solchen, denen dies aus übergeordneten Gründen versagt ist. Der EGMR unterscheidet bei Bediensteten im öffentlichen Dienst nicht zwischen staatsrechtlichen Beamten und Angestellten. Zudem sei eine Trennung der beiden Gruppen mittels ihrer ausgeübten Tätigkeit nicht möglich. Eine Grenzziehung wie sie ursprünglich das Grundgesetz bei der Schaffung des Art. 33 Abs. 4 GG vorsah, sei weitestgehend obsolet geworden und nur noch im Kernbereich hoheitlichen Handelns zu finden. Aus diesem Grund genüge es der Verpflichtung aus Art. 11 EMRK nicht, dass die Angestellten im öffentlichen Dienst streiken dürften.

Ein Lehrer gehöre nicht zu der abschließend in Art. 11 Abs. 2 S. 2 EMRK genannten Gruppe. Dies zeige unter anderem die Tatsache, dass Lehrer auch im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Ob diese Einschätzung auch für das Amt des Schulleiters gelte, könne offen bleiben.

Die konkrete Streikteilnahme des Klägers sei ebenfalls nicht zu beanstanden. Die Grenzen des Streikrechts beamteter Lehrer haben sich laut VG Kassel an den allgemeinen von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen diesbezüglich zu orientieren. Aus Sicht des beamteten Klägers richtete sich der Streik zwar nicht auf ein tariflich regelbares Ziel, doch sei diese Voraussetzung dahingehend abzuwandeln, dass das Streikziel im unmittelbaren Zusammenhang mit den eigenen Arbeitsbedingungen stehen müsse. Dies sei u.a. bei der Festlegung der Arbeitszeiten, der Besoldung, der Versorgung, der Beihilfe und sonstiger materieller Arbeitsbedingungen zu bejahen. Ein Verstoß gegen die Friedenspflicht könne nicht vorliegen, da eine solche hinsichtlich der Regelungen der Arbeitsbedingungen der Beamten nicht bestehe. Ob der Streik für die nicht verbeamteten Lehrer rechtmäßig war oder nicht, sei unerheblich (entgegen AG Marburg, Urteil vom 10.12.2010 – Az. 2 CA 270/10 – nicht rechtskräftig).

Anmerkung

Im Gegensatz zum VG Kassel, ist das VG Düsseldorf der Auffassung, dass ein an einem Streik teilnehmender Beamter gegen seine Dienstpflichten verstößt. Dieser Verstoß sei jedoch nicht zu ahnden, da die EMRK und die zu ihr ergangene Rechtsprechung des EGMR einer Disziplinarverfügung entgegenstünden (Urteil vom 15.12.2010, AZ 31 K 3904/10.O). Das VG Kassel ist damit das erste Gericht, das direkt auf das den Beamtinnen und Beamten aufgrund der Weiterentwicklung des Art. 33 Abs. 5 GG zustehende Streikrecht abstellt.